


Obergericht des Kantons Zürich
Aufsichtskommission über die
Anwältinnen und Anwälte
Hirschengraben 13/15
Postfach 2401, 8021 Zürich
Telefon 044 257 91 91

GU 
98.03.017939.00004444

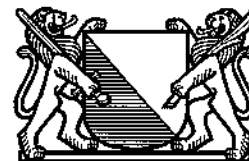
KG120002-O/KMAR

Geschäfts-Nr.: KG120002-O
(Bitte in Antwort wiederholen)

Herr Rechtsanwalt
lic. iur. Edmund Schönenberger
Katzenrütistr. 89
Postfach 129
8153 Rümlang

Obergericht des Kantons Zürich

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte



Geschäfts-Nr. KG120002-O/U

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Mitwirkend: Oberrichter PD Dr. A. Brunner, Präsident, die Rechtsanwälte Dr. M. Wirth und Dr. Ch. Hohler, Rechtsanwältin Dr. M. Streuli-Youssef, Oberstaatsanwalt lic. iur. M. Bürgisser, Oberrichter lic. iur. Th. Meyer und Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Notz

Beschluss vom 5. Juli 2012

in Sachen

Edmund Rudolf Schönenberger, lic. iur., geboren 8. April 1942, von Kirchberg SG und Wuppenau TG, Rechtsanwalt, Katzenrütistr. 89, Postfach 129, 8153 Rümlang,
Beschuldigter

betreffend **Verletzung von Berufsregeln (Art. 12 lit. a BGFA)**

Hinweis auf ein früheres Verfahren mitgeteilt, dass Eingaben an die Aufsichtskommission schriftlich (und nicht auf elektronischem Weg) zu erfolgen hätten (Urk. 12), worauf der Beschuldigte gleichentags antwortete, er lebe "in einem kleinen Bauernkaff im serbischen Hinterland" und besitze keinen Drucker. Seine "formidablen Eingaben" könne er nicht per Post übermitteln. In zeitgemässer Auslegung der Formvorschriften und in Anbetracht der geschilderten Umstände biete sich für ihn die elektronische Übermittlung gerade zu an (Urk. 13). Weitere elektronische Eingaben folgten am 25., 27. und 29. April 2012 (Urk. 14 - 17). Mit Verfügung vom 29. Mai 2012 wurde die Referentin bezeichnet (Urk. 18). Am 18. Juni 2012 wurden die Akten des Disziplinarverfahrens KG110030-0 beigezogen und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Urk. 21). Die Frist lief unbenutzt ab.

II. Formelles

Der Beschuldigte wurde mit E-Mail vom 24. April 2012 mit dem Bemerkten, dass er hierauf bereits im Verfahren KG110030 aufmerksam gemacht worden sei, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er seine Eingaben an die hiesige Aufsichtskommission schriftlich einzureichen habe. Mit den nur per E-Mail zugeschickten Schreiben kam er dieser Auflage nicht nach. Inwieweit in "zeitgemässer Auslegung der Formvorschriften" - wie sich der Beschuldigte ausdrückt (Urk. 13) -, auch eine elektronische Übermittlung möglich und gültig sein kann, kann im vorliegenden Verfahren letztlich offen bleiben. Im Disziplinarverfahren nach §§ 30 ff. Anwaltsgesetz (AnwG) gelten ergänzend die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) über das Verwaltungsverfahren (§ 26 AnwG). Weder das Anwaltsgesetz noch das VRG enthalten Bestimmungen über die zulässigen Formen von Eingaben. Gemäss § 71 VRG finden im Beschwerdeverfahren u.a. für das prozessuale Handeln die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO; 1. Teil, 9. Titel) sowie die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; 6. Teil, 1. und 2. Abschnitt) ergänzend Anwendung. Für das Verwaltungsverfahren fehlt ein ausdrücklicher Verweis, was eine analoge Anwendung indes nicht ausschliesst (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar

Verkehr mit der Gegenpartei und mit Dritten in inhaltlicher und formeller Hinsicht den nötigen Anstand zu wahren. Von einem Anwalt darf insbesondere erwartet werden, dass er auch im Kontakt mit den Behörden sachlich bleibt und auf persönliche Beleidigungen, Verunglimpfungen und Beschimpfungen verzichtet (BGE 131 IV 154 E.1.3.2 S. 158; Urteil des Bundesgerichtes 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007, E.2.1). Andererseits ist ein Rechtsanwalt berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit Kritik an der Rechtspflege zu üben. Es ist seine Pflicht, allfällige Missstände aufzuzeigen und Mängel des Verfahrens zu rügen (BGE 106 Ia 100 E.8b S. 107f). Er darf dabei energisch auftreten und sich den Umständen entsprechend scharf ausdrücken, wobei von ihm nicht verlangt werden kann, jedes Wort genau abzuwägen (Urteil des Bundesgerichtes 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007, E.2.2). Die Grenzen zwischen erlaubten und unzulässigen Äusserungen sind daher nicht immer leicht zu ziehen (vgl. zum Ganzen: Fellmann, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 12 N. 39 ff).

Die Praxis der Aufsichtskommission ist in diesem Zusammenhang relativ grosszügig. Eine aufsichtsrechtliche Disziplinierung rechtfertigt sich nur bei offensichtlich groben Entgleisungen oder Verunglimpfungen, die eindeutig über die erwähnte Bandbreite der erlaubten Kritik hinausgehen. Dies ist insbesondere bei unnötig verletzenden persönlichen Angriffen gegenüber Gegenpartei oder Behördemitgliedern der Fall (vgl. ZR 107 [2008] Nr. 36). Demgegenüber ist eine scharfe Kritik mit gewissen Übertreibungen in Kauf zu nehmen. Wenn einem Rechtsanwalt unbegründete Kritik verboten wäre, könnte er auch eine allenfalls begründete Kritik nicht mehr gefahrenlos vorbringen, womit die Wirksamkeit der Kontrolle der Rechtspflege in Frage gestellt wäre.

3. Im Lichte der gesetzlichen Grundlage und der erwähnten Rechtsprechung sind die eingangs erwähnten Vorwürfe zu prüfen. Dabei ist vorab festzuhalten, dass sich die Aufsichtskommission nach ständiger Rechtsprechung nicht mit Verstössen eines Anwalts im Rechtsverkehr mit oder vor einer Behörde befasst, welche diese selber disziplinarisch ahnden kann, es sei denn, dass die Verstösse so schwer wären, dass die der Behörde zur Verfügung stehenden Sanktionen nicht

fend fürsorglichen Freiheitsentzug nicht zuzulassen, was im Gegensatz zur Praxis anderer Richter stehen soll. Der Beschuldigte stellt in den Raum, ob nun diese andern Richter oder sie, Bezirksrichterin Tischhauser, eine Idiotin sei und stellt in Aussicht, sie auf's Korn zu nehmen, wenn sie diese Praxis weiterhin pflege. Er verstehe sich darauf, Leute auf's Korn zu nehmen (Urk. 2/1).

Die beiden weiteren Äusserungen betreffen Gerichtsschreiber MLaw P. Schutte. Gemäss dessen Telefonnotizen vom 23. Februar 2012 (Urk. 2/2) wurde er vom Beschuldigten als Idiot bezeichnet, nachdem er die Auskunftserteilung in einem Verfahren von der Einreichung einer Vollmacht abhängig gemacht hatte. In seinem per Fax beim Bezirksgericht Meilen eingereichten Schreiben vom 28. Februar 2012 knüpft der Beschuldigte an die Bedeutung des aus dem Griechischen stammenden Begriffes "ϊδιος" an, bekräftigt seine Äusserung und ergänzt, dass er den Gerichtsschreiber auch einen respektlosen Flegel hätte betiteln können, welcher seine kleine Macht, die ihm das Amt verleiht, dazu missbrauche, einen ihm an Erfahrungen in jeder Beziehung überlegenen Anwalt *mores* lehren zu wollen (Urk. 2/4).

4.2. Im erwähnten Fax-Schreiben vom 28. Februar 2012 bekräftigt der Beschuldigte die zur Anzeige gebrachten Äusserungen gegenüber dem Gerichtsschreiber ausdrücklich, die Äusserung gegenüber Bezirksrichterin Tischhauser hat der Beschuldigte nicht bestritten, so dass davon ausgegangen werden kann, die Äusserungen seien tatsächlich so erfolgt, wie sie der Anzeige zugrunde liegen.

Offensichtlich empfand der Beschuldigte die erwähnten Standpunkte der verzeigenden Behörde als Provokation. Unabhängig davon, wie das Verhalten des Gerichtsschreibers bzw. die Praxis der verzeigenden Behörde zu bewerten ist - was auch nicht Aufgabe der Aufsichtskommission über die Anwälte bildet - ist festzustellen, dass die Äusserungen des Beschuldigten klarerweise den Boden des Sachlichen verlassen haben und auch nicht mehr von einer allfälligen scharfen Kritik an der Vorgehensweise der verzeigenden Behörde abgedeckt sind. Mit der Äusserung, er nehme die Bezirksrichterin "in Zukunft auf's Korn", stellt er dieser in Aussicht, sie zum Ziel von Spott und Kritik zu machen, sie im Visier zu haben,

IV. Sanktion

1. Gemäss Art. 17 Abs. 1 BGFA kann die Aufsichtskommission bei einer Verletzung dieses Gesetzes als Disziplinarmassnahme eine Verwarnung, einen Verweis, eine Busse bis zu Fr. 20'000.-- oder ein befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot anordnen. Bei der Bemessung der Disziplinarstrafe sind der Unrechtsgehalt des Tatbestandes, das Verschulden, die Einsicht, die frühere Berufstätigkeit als Rechtsanwalt sowie allfällige frühere Verfehlungen von Bedeutung.
2. Die vorliegende Disziplinarrechtsverletzung des Beschuldigten wiegt nicht mehr leicht. Eine Verwarnung oder ein Verweis können nicht mehr in Betracht kommen. In der Bekräftigung seiner Äusserung gegenüber dem Gerichtsschreiber Schutte zeigt der Beschuldigte, dass er keinerlei Einsicht hat, sondern im Gegenteil von seinem Vorgehen überzeugt scheint. Überdies musste er bereits von der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern mit Entscheidung vom 21. September 2009 wegen Verletzung von Berufsregeln im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA (Verunglimpfung einer Amtsrichterin) mit einer Busse von Fr. 500.-- diszipliniert werden (Urk. 7). Unmittelbar vor der ersten heute zu beurteilenden Äusserung vom 17. November 2011 war ihm überdies die Eröffnungsverfügung im Disziplinarverfahren KG110030 zugestellt worden, in welchem es auch um disziplinarisch zu untersuchende Äusserungen gegenüber Behörden ging (beigezogene Akten KG110030 Urk. 7 und 8). Insgesamt erscheint eine Busse von Fr. 1200.-- als angemessen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind bei diesem Ausgang gemäss § 37 Abs. 1 und 2 AnwG in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO grundsätzlich vom Beschuldigten zu tragen. § 16 Abs. 1 VRG bestimmt, dass Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos er-